

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA SAFEGUARDSYSTEMS, - PRODUCTIONS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE BETRIEBSBEREICHE

- Die Verpflichtungen von Safeguardsystems (nachfolgend SGS genannt) und dem Vertragspartner richten sich ausschließlich nach dem Bestätigungsschreiben von SGS – sofern diesem von dem Vertragspartner nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird – in Verbindung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform bzw. eines neuen Bestätigungsschreibens von SGS. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- Erfüllungsort für jegliche Ansprüche von SGS gegen den Vertragspartner ist in jedem Falle D-67283 Obrigheim. Zahlungen haben ausschließlich in EURO zu erfolgen. Ist im Bestätigungsschreiben eine ausländische Währung angegeben, so wird das Entgelt umgerechnet nach dem amtlichen Devisenmittelkurs der Europäischen Zentralbank am Tag des Bestätigungsschreibens. Für den Fall des Verzuges des Vertragspartners wird ein Verzugszinssatz von 16% vereinbart.
- Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen SGS sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden beruhen, das SGS zu vertreten hat.
- Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien das materielle und das prozessuale Recht Deutschlands. Für jegliche Streitigkeiten aus Verträgen mit einem Kaufmann als Vertragspartner wird D-67269 Grünstadt als Gerichtsstand bestimmt.
- Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jeden Vorgang gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge. Die Zahlung erfolgt in solchen Fällen per Vorauskasse. Alle technischen Angaben sind ohne Gewähr, Änderungen der Modelle und Liefermöglichkeiten vorbehalten.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die den dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
- Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. ANGEBOTE UND PREISE

- Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt oder die Ware übergeben ist. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Änderungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Die Angebote des Vermieters erfolgen freibleibend.
- Abbildungen, Maße und Gewichte in den Prospekten des Vermieters sind nur annähernd maßgebend. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen.
- Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Mieters.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

III. VERMIETUNG

- SGS vermietet Bühnen, Großschirmsysteme, Zelte, LED- / Video- / Ton- / Lichtanlagen und technische Geräte sowie technische Einrichtungen. Zum Schutz der Mietobjekte und zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit sind sämtliche Einzelheiten der konkreten Einsatzbedingungen von entscheidender Bedeutung. Der Vertragspartner ist insofern verpflichtet, frühest möglich sämtliche Faktoren schriftlich mitzuteilen, die für die technische Abwicklung vor Ort von irgendeiner Bedeutung sein können. Dies betrifft insbesondere auch den Fall, dass eine Verwendung der Mietsache mit fremden Geräten vorgesehen ist. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfällen, -unterbrechungen oder -schwankungen hat der Mieter einzustehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, so ist der Mieter unter Angabe der Gründe verpflichtet, den Mangel unverzüglich und schriftlich SGS anzuzeigen. Der Mieter sichert SGS zu, die Mietgegenstände in sauberem, einwandfreiem und geordnetem Zustand zurückzugeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietgegenstände, sowie für nachweislich unmittelbar daraus entstandene Schäden. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Teile einschließlich Kleinteilzubehör hat der Mieter den üblichen Listenpreis zu erstatten.
- SGS ist verpflichtet, die Mietobjekte dem Vertragspartner in ordnungsgemäßem Zustand ab Lager zur Verfügung zu stellen. In dem Zeitraum ab Lager bis zur Rückkehr zum Lager trägt der Vertragspartner das volle Gefahrenrisiko für die Mietobjekte. Er ist verpflichtet, die Mietobjekte gegen jegliche Gefahren zu schützen und ausreichend zu versichern. In den entsprechenden Gefahrenbereich des Vertragspartners fallende Funktionsstörungen der Mietgegenstände berühren Entgeltansprüche von SGS nicht. Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe der gemieteten Geräte an Dritte ist dem Vertragspartner untersagt, es sei denn, es wird schriftlich im Auftrag anders vereinbart. Män-

gel der Mietobjekte, die in den Verantwortungsbereich von SGS fallen, berechtigen nur dann zu einer anteiligen Entgeltminderung, wenn SGS nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe schafft.

- Der Mietzeitraum erstreckt sich auch ohne gesonderte Erwähnung grundsätzlich immer auf den Gesamtzeitraum ab Lager bis Lager, umfasst also insbesondere auch Transportzeiten. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten, ist dies nicht möglich, so ist SGS hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den SGS nachweisbar durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die angegebenen Entgelte beinhalten weder Transportkosten, noch Kosten für sonstige Serviceleistungen, sofern dies nicht ausdrücklich im Bestätigungsschreiben von SGS angegeben ist.

- Bei nachträglichen Vertragsweiterungen, insbesondere hinsichtlich des Mietzeitraumes, hat SGS Anspruch auf entsprechendes zusätzliches Entgelt, das in erster Linie auf der Grundlage der Einsatzpreise aus dem Bestätigungsschreiben von SGS abzurechnen ist. Hilfsweise besteht ein Anspruch auf angemessene, übliche Vergütung. Angefangene Wochen werden anteilig berechnet, angefangene Tage gelten als volle Tage. Nachgewiesene notwendige Zusatzaufwendungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder auf Grund von Planungsänderungen des Vertragspartners sind gesondert von diesem zu zahlen.

- Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Gegenstände dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

- a) Wird ein bereits erteilter Auftrag vor Installationsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Gegenstände storniert, gilt folgendes als vereinbart:

ab 120 Tagen vorher	30% der vereinbarten Gebühren
ab 60 Tagen vorher	50% der vereinbarten Gebühren
ab 14 Tagen vorher	75% der vereinbarten Gebühren
ab 7 Tagen vorher	90% der vereinbarten Gebühren
ab 3 Tag vorher	100% der vereinbarten Gebühren

sind zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der SGS tatsächlich entstandene Schaden geringer ist als die vereinbarte Pauschale.

- b) Bei Abschluss eines Mehrjahresvertrages behalten die vereinbarten Preise ihre Gültigkeit, sofern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich geltenden Bestimmungen nicht innerhalb der Vertragslaufzeit ändern. Im Falle gesetzlicher Änderungen werden eventuell entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Der Mieter kann nur dann Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dies unstrittig oder rechtskräftig festgestellt wird.

IV. VERKAUF

- SGS verkauft neue und gebrauchte technische Geräte und Bühnen, erstellt entsprechende Sachgesamtheiten und repariert diese. Der Vertragspartner hat die entsprechenden Leistungen am Sitz von SGS abzunehmen, und zwar Zug um Zug gegen das vereinbarte Entgelt. Dies gilt auch dann, wenn SGS eine Versendung auf Wunsch des Vertragspartners vornimmt. Alle Preise verstehen sich ohne Transportkosten und sonstige Serviceleistungen. Bis zur vollständigen Bezahlung erfolgt eine Aushändigung des Kaufgegenstandes ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.
- Bei der Lieferung neu hergestellter Gegenstände beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von SGS. Dem Vertragspartner bleibt jedoch vorbehalten, beim Scheitern von Nachbesserung oder Ersatzlieferung Wandlung oder Minderung zu begehren. Für den Verkauf gebrauchter Gegenstände wird die Gewährleistung komplett ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

V. OPEN AIR VERANSTALTUNGEN

Wird zwischen den Parteien für eine Open Air Veranstaltung vereinbart, dass der Vermieter die Funktion der Mietsachen überwacht, hat der Vermieter insbesondere folgende Rechte:

- Der Vermieter kann die Bühne sperren oder die Anlage abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Anlage oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Menschen besteht.
- Der Vermieter kann die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Mieter nicht berechtigt, daraus Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Vermieter herzuleiten.

VI. BESONDERE MIETERPFLICHTEN

Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter

- für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen
 - auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und
 - uns unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht
- Baustelle / Montage:

Der Mieter gewährleistet – auf seine Kosten – die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Baustelle sowie ihre Eignung für Montage und Nutzung des Mietgegenstands.

VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Die Rechnungsstellung wird spätestens bei Bereitstellung vorgenommen. Rechnungen sind porto- und spesenfrei zahlbar. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- Der Vermieter ist berechtigt, Vorkasse bzw. Teilzahlungen oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, ggf. bis zu 50% des vertraglich vereinbarten Entgelts bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu entrichten (Anzahlung). Der noch offene Betrag ist bis zum vereinbarten Aufbaumoment, spätestens jedoch bis zur möglichen Inbetriebnahme der vereinbarten Leistung zu entrichten. Die Inbetriebnahme ist somit von dem Eingang des vollen, vertraglich vereinbarten Entgeltbetrages abhängig.
- Schecks werden vom Vermieter nur zahlungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tage des Eintritts der unwiderruflichen Gutschrift als Zahlung. Bankspesen trägt der Mieter.
- Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, jedoch mindestens 9% p. a. pro angefangenen Monat in Ansatz zu bringen.
- Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Vermieters zur Folge. Sie berechtigen den Vermieter, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Mieter jede Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und die einzelnen Gegenstände wieder in Besitz zu nehmen. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vermieter dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Auslieferung der ohne schriftliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Mieter nach restloser Bezahlung des Mietpreises und aller Kosten verlangen.

VIII. SERVICELEISTUNGEN

- Von SGS werden im Wege entgeltlicher Geschäftsbesorgung technische (Transportmaßnahmen, Auf- und Abbauarbeiten usw.) sowie organisatorische und planerische Serviceleistungen erbracht. Soweit es sich um Zusatzleistungen im Zusammenhang mit einem Mietvertrag oder um vergleichbare gesonderte Tätigkeiten im Rahmen von Einzelveranstaltungen handelt, gelten die Bedingungen unter III., und zwar insbesondere die Zahlungsbedingungen unter den Ziffern 4. und 6. entsprechend.
- Für durch SGS beauftragte Subunternehmer entstandene Schäden haftet SGS nur soweit als hier Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Subunternehmers vorliegt.

IX. ANMIETUNG

- Soweit SGS Gegenstände anmietet, hat der Vertragspartner diese auf seine Kosten und seine Gefahr an den vereinbarten Übernahmestort – im Zweifel D-67283 Obrigheim – anzuliefern. Erfüllungsort für beide Parteien ist D-67283 Obrigheim.
- Dem Vertragspartner ist bekannt, dass SGS die Mietgegenstände für Dritte einsetzt. SGS ist daher generell eine Untervermietung gestattet. Dem Vertragspartner obliegt es, die Mietgegenstände dieser Konstellation entsprechend ausreichend zu versichern. Der Vertragspartner stellt SGS und eventuelle Untermieter von Regressansprüchen der Versicherung frei. SGS trifft keine Haftung bezüglich einer Verschlechterung oder eines Untergangs der Mietgegenstände, soweit derartiges nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SGS beruht.